

# Universitäten München

Studienanfänger ab Wintersemester 2008/2009 (nach aktueller LPO I)

## 1. Arten der Praktika

Nach §34 (1) der Lehramtsprüfung I (LPO I) müssen Sie folgende Praktika ableisten:

- ein Betriebspraktikum
- ein Orientierungspraktikum
- ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum
- ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

## 2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Aufgaben und Ziele der Praktika vor bzw. während des Studiums sind die Einführung in die Berufswelt sowie in die Schulpraxis der Realschule und der Erwerb erster Fachpraxis in den gewählten Unterrichtsfächern. Die Praktika sollen dem Praktikumeinsteilnehmer auch Einsichten darüber vermitteln, ob er für den angestrebten Beruf geeignet ist. Nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung sollte er eigene Unterrichtsplanung betreiben und auch erste Unterrichtsversuche durchführen.

Im Einzelnen gilt § 34 (1) der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

## 3. Praktika

### 3.1 Betriebspraktikum

#### Art und Umfang:

Dieses Praktikum ist im Umfang von acht Wochen in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten, um den Studierenden einen gründlichen Einblick in die Berufswelt zu verschaffen.

Es kann vor Studienbeginn abgeleistet werden, ist auch im Ausland möglich. Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von mindestens 2 Wochen aufgeteilt werden.

#### Anmeldung:

**Der Student/ die Studentin kümmert sich selbst um das Praktikum und um die Bescheinigung, die der Betrieb ausstellt.**

#### Wichtig:

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Betriebspraktikum entfallen (s. hierzu § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 LPO I) bzw. ersetzt werden (s. hierzu § 40 Abs. 1 Nr. 2 LPO I).

### 3.2 Orientierungspraktikum

#### Art und Umfang:

Dieses Praktikum umfasst drei bis vier Wochen und soll **vor Aufnahme des Studiums** bzw. in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Es dient der Erprobung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zum Kennenlernen des Arbeitsfelds Schule aus der Sicht der Lehrkraft und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf.

Weitere Auskünfte über die Inhalte und Tätigkeit erteilt die Schulleitung, bei der sich der Praktikumeinsteilnehmer meldet.

**Anmeldung:**

Die Praktikumschule kann vom Praktikumssteilnehmer frei gewählt werden. Abiturienten können sich bereits nach der letzten erfolgreich abgelegten Abitureinzelprüfung an einer Schule anmelden und ein Orientierungspraktikum ablegen.

**Wichtig:**

Sie erhalten eine Bestätigung über das Orientierungspraktikum von der Schule. Diese Bestätigung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

### 3.3 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum

**Art und Umfang:**

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern abgeleistet werden.

Bei Antritt des Praktikums legt der Praktikumssteilnehmer/die Praktikumssteilnehmerin den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist der Praktikumssteilnehmer/die Praktikumssteilnehmerin zurück zu weisen.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren **ab dem 3. Semester** abgeleistet werden sollen.

In diesem Praktikum sollen die Studierenden die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen lernen, dabei sollen auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen.

Gegen Ende des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist mit den Studierenden jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. Dieses Gespräch soll den Studierenden helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

**Anmeldung:**

**Die Studenten wählen selbst eine Realschule, telefonieren mit der Schulleitung und fragen, ob ein Platz frei ist. Wenn sie eine Zusage bekommen, melden Sie sich **online** an.**

Zu beachten ist der Termin des Anmeldeschlusses:

- Praktikumsbeginn **nach** einem Wintersemester  
= Praktikumszeitraum Februar eines Jahres bis Februar des folgenden Jahres  
Anmeldeschluss ist der **01. Dezember des Vorjahres** (VOR dem Beginn des Praktikums)
- Praktikumsbeginn **vor** einem Wintersemester  
= Praktikumszeitraum September eines Jahres bis Juli des folgenden Jahres  
Anmeldeschluss ist der **01. Juni des laufenden Jahres** (in dem das Praktikum beginnt)

### 3.4 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

**Art und Umfang:**

Das studienbegleitende fachdidaktische Blockpraktikum kann nur an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Realschulen absolviert werden. Hierüber gibt das Praktikumsamt Auskunft.

Es umfasst mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung an einem bestimmten Wochentag während des ganzen Semesters. Gleichzeitig ist eine Lehrveranstaltung an der Hochschule zu besuchen, die das Praktikum ergänzt und vertieft (s. Art 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bezieht sich auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer. Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum liegt der Schwerpunkt des Studiums auf dem Kennenlernen der Tätigkeit einer Lehrkraft im Fachunterricht, dabei sollen erste Erfahrungen mit der fachspezifischen Planung und Analyse von Unterricht und eigenen Unterrichtsversuchen gesammelt werden.

Das Praktikum bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach.

### **Anmeldung:**

**Die Meldung für das Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester muss beim Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen. Die Anmeldung erfolgt online.**

- Die Zuteilung der Praktikumsplätze erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Praktikumschule;
- Ortswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen für alle Praktika**

- Während der Ableistung der schulischen Praktika ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß §2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben.
- Bei der Ableistung der schulischen Praktika unterstehen die Praktikumssteilnehmer den Weisungen des Schulleiters und des Praktikumslehrers.
- Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung nach amtlichem Muster aus.
- Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktika sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.
- Abweichend hiervon ergeben sich die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die gesonderte Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften aus § 32 Abs. 1.
- (Hinzu kommt der entsprechende Nachweis des Berufspraktikums.)

## **5. Ersatz von Praktika**

Als Ersatz für die unter 1. genannten Praktika können vom Prüfungsamt oder der von Ihm beauftragten Stelle auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden.

Anträge auf Anerkennung von außerhalb Bayerns abgeleisteten Praktika sind an das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern (s. Adressen der Praktikumsämter in anderen Regierungsbezirken, Zuständigkeiten) zu richten.

## **6. Anerkennung von Praktika**

### **Betriebspraktikum:**

Anerkennungen erfolgen durch das Prüfungsamt der Ludwig-Maximilians-Universität München, Amalienstr. 52 in 80799 München.

Ansprechpartner: Herr Volker Strebels M.A., Tel.: 089 / 2180-2120

### **Orientierungspraktikum:**

Wurde dieses Praktikum an einer Schule/Schulen in Bayern abgeleistet, genügt die Bescheinigung der Schule. Wurde dieses Praktikum außerhalb von Bayern bzw. nicht an einer Schule abgeleistet, muss dies zusätzlich auf Antrag durch das Praktikumsamt anerkannt werden.

### **Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von anderen Schularten:**

Wenn diese Praktika innerhalb von Bayern abgeleistet wurden sind Anerkennungen beim zuständigen Praktikumsamt möglich. Wenn sie außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, ist der Antrag auf Anerkennung an das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern zu richten.